

**Buchungs- oder Rechnungsbelege in öffentlichen Verwaltungen**

Archiv	Staatsarchiv Zug (StAZG)
Datum	2007.03.12
Aktenbildende Stelle (Provenienz)	Verschiedene
Betreff/Inhalt	Buchungs- oder Rechnungsbelege
Zeitraum	20./21. Jahrhundert
Menge	Massenakten
Form/Format	Papier und (zunehmend) elektronisch
Bewertungsentscheid	<p>Kassation nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (in der Regel 10 Jahre gemäss OR Art. 462, Abs. 1; in gewissen Sachbereichen, z. B. Sozialhilfe, längere Fristen). Die Feststellung, wie lange bestimmte Belege aus gesetzlichen oder administrativen Gründen aufzubewahren sind, und die Aufbewahrung selbst sind Sache der betreffenden Verwaltungsstelle und nicht des Archivs; ausgenommen sind Fälle, in denen das Gesetz eine dauerhafte Archivierung verlangt.</p> <p>In der Regel ebenfalls dauerhaft archiviert werden die Belege zu Bauprojekten (Neubauten, Umbauten), insbesondere wenn sie historisch wichtige Gebäude betreffen.</p>
Begründung	<p>Belege sind Beweismittel, die nach einer gewissen Zeit keinen rechtlichen oder administrativen Wert mehr haben. Eine Archivierung aus diesen Gründen erübrigt sich demnach. Der Evidenzwert ist eher gering, da das Verwaltungshandeln in der Buchhaltung aus andern Unterlagen wie Kontenplänen, Organigrammen, Anleitungen etc. viel besser erkennbar ist. Auch dokumentarisch sind Belege meist irrelevant, da sie zwar sehr detaillierte, aber zusammenhangslose Informationen enthalten. Der Inhalt und Ablauf eines Geschäftes ist in den betreffenden Sachakten umfassender dokumentiert. Zudem sind Belege oft auch im Geschäftsdossier abgelegt, z. B. als Teil einer Schlussabrechnung.</p> <p>Belege sind demnach im Prinzip nicht archivwürdig. Es wird also nicht entschieden, welche Belege zu kassieren, sondern welche zu archivieren sind. Die übrigen werden nach Ablauf der gesetzlichen oder administrativen Fristen vernichtet.</p> <p>Eine allfällige Auswahl hat sich nicht nur nach inhaltlichen, sondern auch nach formalen Kriterien zu richten. Eine sachlogische Organisation der Belege nach Konten erleichtert die thematische Auswahl der Belege zu gewissen wichtigen Kontengruppen, z.</p>

	<p>B. zur Investitionsrechnung, zu Bauvorhaben oder zu anderen grösseren Projekten, und die Kassation der übrigen Kontengruppen. Ist ein derartiges Vorgehen wegen des grossen Aufwandes kaum zu rechtfertigen, z. B. wegen der Ablage nach Laufnummer, bleibt nur der Entscheid zwischen Vollarchivierung und Vernichtung. In diesem Fall wird wegen der meist grossen Masse und des geringen archivwürdigen Gehalts der Belege die Kassation empfohlen. Belege zum Postcheck- oder Bankkontoverkehr (PC-Coupons, Kontoauszüge) können unbesehen vernichtet werden.</p> <p>Folgende Gründe sprechen für eine teilweise oder allenfalls vollständige Archivierung von Buchungsbelegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überlieferungssituation: Belege stehen in enger Verbindung mit anderen Unterlagen, vor allem mit den Buchhaltungsjournalen und Hauptbüchern, aber auch mit sonstigen Unterlagen, z. B. Sachakten, in denen die Belege allenfalls in Kopie liegen. Sind diese anderen Unterlagen lückenhaft oder fehlen sie ganz, erhalten die Belege einen primären Informationswert. 2. Zeitgrenze: Die intensiverte und erweiterte Tätigkeit von Staat und Wirtschaft, die wachsende Komplexität des Verwaltungshandelns und andere Gründe führten ungefähr nach der Mitte des 20. Jahrhundert auch bei den Belegen zu einem enormen Mengenwachstum. Diese markante Entwicklung kann als Kriterium für die Aufbewahrung der Belege dienen: Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle noch vorhandenen Belege archiviert, da die Überlieferung vergleichsweise dünn ist und die geringe Menge der Belege eine Archivierung auch ohne Auswahl rechtfertigt. Die neueren Belege werden kassiert, da sich eine Archivierung wegen der sonstigen breiten Überlieferung erübrigt und die Masse nur noch mit grossem Aufwand zu bewältigen ist. 3. Intrinsischer Wert: Nicht zu vernachlässigen ist der formale Wert eines Belegs, der z. B. aussagekräftige Logos oder bildliche Darstellungen enthalten kann, die anderswo nicht überliefert sind. Dies ist hauptsächlich bei älteren Belegen zu beachten.
Bemerkungen	